



Sachbearbeitung	ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	10.02.2016		
Geschäftszeichen	ZS/F Sch/De		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 17.03.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 23.03.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 081/16

---

**Betreff:** 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

**Anlagen:** Anlage 1: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
Anlage 2: Entwicklung der Spielgeräte  
Anlage 3: Entwicklung der Vergnügungssteuereinnahmen  
Anlage 4: Umfrage der Vergnügungssteuersätze  
Anlage 5: Umfrage der Real- und Hundesteuersätze

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Sachstandsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Einer Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte auf 24 v. H. der Nettokasse wie in der GD dargestellt zuzustimmen.
3. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) nach Anlage 1.

Heidi Schwartz

Roland Häußler

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BD, BM 1, OB, RPA, ZD</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [laufend] ab Juli 2016	
<b>PRC:</b>			
<b>Projekt / Investitionsauftrag:</b>			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge jährlich	300.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	€
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	€
<b>MITTELBEREITSTELLUNG</b>			
<u>1. Finanzhaushalt 2016</u>		2016	
Auszahlungen (Bedarf):	€	<b>innerhalb</b> Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
<b>Ggf. Mehrbedarf</b>	€	<b>fremdes</b> Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2017 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## 1. Anträge der Gemeinderäte

### 1.1. Beschlüsse

Gemeinderat am 15.10.2008

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Ulm (GD 346/08). Ab 01.01.2009 Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf das Nettoeinspielergebnis mit einem Steuersatz für Geldspielgeräte 13 v. H.

Hauptausschuss am 18.03.2010 (GD 111/10) Sachstandsbericht

Gemeinderat am 12.10.2011 (GD 333/11)

Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab 01.01.2012 von 13 v. H. auf 17 v. H.

Gemeinderat am 17.10.2012 (GD 347/12)

Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab 01.01.2013 von 17 v. H. auf 22 v. H. und Aufnahme von Bordellen usw. in die Steuersatzung.

Hauptausschuss am 13.11.2014 (GD 418/14)

Bericht über die Entwicklung der Vergnügungssteuer.

Gemeinderat am 19.11.2014 (GD 419/14)

Beschluss der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm ab 01.01.2015.

### 1.2. Anträge

Unerledigte Anträge des Gemeinderats liegen nicht vor.

## 2. Sachstand

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von den Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) erhoben werden kann. Damit liegt auch die Verwaltungs- und Ertragshoheit bei den Gemeinden. Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen.

Bayern erhebt als einziges Bundesland in der BRD keine Vergnügungssteuer. Die Situation in Ulm ist deshalb geprägt von einem Betriebskostenvorteil der Geräteaufsteller mit einem Standort in Bayern.

Aus rechtlichen Gründen wurde in Ulm ab **1. Januar 2009** als neue Bemessungsgrundlage der Steuer auf Geldspielgeräte das **Nettoeinspielergebnis** als Wirklichkeitsmaßstab festgelegt. Zuvor wurde die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) in Ulm und in ganz Deutschland pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte erhoben (Stückzahlmaßstab).

Das **Nettoeinspielergebnis** ist

die elektronisch gezahlte Kasse

zuzüglich Röhrenentnahmen

abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld

**abzüglich** der gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

Ulm war damals eine der ersten Städte in Baden-Württemberg, die vom pauschalen Stückzahlenmaßstab auf einen Wirklichkeitsmaßstab umgestellt hat.

### 3. Entwicklung der Vergnügungssteuer in den letzten Jahren

Das Aufkommen an Vergnügungssteuer bewegte sich in den beiden letzten Jahrzehnten seit 1990 bis 2008 zwischen 600.000 € und 700.000 €.

Mit der Umstellung der Satzung auf den Wirklichkeitsmaßstab (Nettoeinspielergebnis), den steigenden Steuersätzen sowie der steigenden Zahl an Geldspielgeräten (siehe Punkt 4), konnte das Vergnügungssteueraufkommen im Vergleich zum Jahr 2008 auf 3,8 Mio € im Jahr 2015 nahezu versechsfacht werden (Anlage 3).

#### 3.1. Steueraufkommen / Geräteanzahl / Sonstige Tatbestände

Der Besteuerung der Vergnügungssteuer unterliegen die Geldspielgeräte, Unterhaltungsgeräte und sonstige Besteuerungstatbestände\*\* wie Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Diskotheken, Nachtlokale (z.B. Striptease, Table-Dance), Sexkinos, Sex- und Pornofilme in Filmkabinen und Bordelle und bordellähnliche Räumlichkeiten (Laufhäuser, Swingerclubs, FKK-Clubs) sowie ab 2015 auch die Wettbüros.

Jahr	Geldspielgeräte			Unterhaltungsspielgeräte		Sonstiges**	Gesamt
	Anzahl	Steuersatz v.H.	Steuer €	Anzahl	Steuer €	Steuer €	Steuer €
2008	396	Stückzahlmaßstab	569.113	83	58.919	112.656	740.688
2009	488	13	828.297	20	16.620	130.563	975.480
2010	500	13	1.207.137	20	16.080	107.602	1.330.819
2011	561	13	1.568.594	16	15.960	126.458	1.711.012
2012	580	17	2.232.496	14	13.920	78.940	2.325.356
2013	570	22	2.857.579	6	8.800	*281.228	3.147.607
2014	595	22	3.140.732	5	4.760	*274.859	3.420.351
2015	577	22	3.459.630	4	4.335	*322.860	3.786.825

\* davon "Bordellsteuer": 2013: 180.000 €  
2014: 180.000 €  
2015: 189.000 €

und "Wettbürosteuer": 2015: 49.000 €

### **3.2. Steueraufkommen Unterhaltungsspielgeräte und sonstige Tatbestände (gewerbliche Tanzveranstaltungen, Sexkinos, Sexkabinen, Bordelle)**

Die Entwicklung der Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten und Spielhallen ging in den letzten Jahren massiv zurück. Das Steueraufkommen der Unterhaltungsspielgeräte ist heute praktisch bedeutungslos.

Die Steuereinnahmen aus gewerblichen Tanzveranstaltungen insbesondere Discotheken, sowie die Einnahmen von Sexkinos sind weiter rückläufig.

Seit dem Jahr 2013 werden auch sexuelle Vergnügungen in Bordellen, bordellähnlichen Räumlichkeiten etc. besteuert. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Fläche des benutzten Raumes. Erhoben werden 10,00 € je Quadratmeter und je angefangenem Kalendermonat.

Bei der Einführung wurden die Steuereinnahmen auf 200.000 € pro Jahr geschätzt.

Tatsächlich festgesetzt wurden in den Jahren 2013 und 2014 ca. 180.000 € und in 2015 ca. 189.000 €.

### **3.3. Steueraufkommen Wettbüros**

Seit dem 01.01.2015 wird die Vergnügungssteuer auch auf das Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Wettbüros ist die Fläche des benutzten Raumes der Wettbüros. Der Steuersatz beträgt 10,00 € je Quadratmeter und je angefangenem Kalendermonat.

Bei der Einführung wurden die Steuereinnahmen auf 25.000 € pro Jahr geschätzt.

Tatsächlich festgesetzt wurden im ersten Jahr 2015 ca. 49.000 €. Dies liegt darin begründet, dass die ursprünglich angenommenen Flächen niedriger waren als die tatsächlich besteuerten Flächen.

### **3.4. Konzessionsverfahren und aktuelle Rechtsentwicklung der Wettbüros**

Mit dem ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag von 2012 werden die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in der BRD neu geregelt. In einem engen Rahmen werden damit auch erstmals private Anbieter auf dem Wettmarkt zugelassen. Im Auftrag des Bundes wurden in einem besonderen Verfahren durch das Land Hessen 20 Lizenzen, befristet bis zum 30.06.2019, an Wettanbieter vergeben.

In Baden-Württemberg können danach bis zu 600 Wettbüros zugelassen werden. Diese sollen sich möglichst gleichmäßig auf die 44 Stadt- und Landkreise verteilen. Rechnerisch würden danach auf Ulm 5 Wettbüros entfallen.

Zwischenzeitlich wurden die 20 Wettanbieter vom Land Hessen ausgewählt und darüber informiert. Gegen diese Auswahl wurden Klagen bzw. Eilverfahren von den Benachteiligten eingelegt. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden stoppte mit einem sog. Hängebeschluss die Vergabe der Sportwettenkonzessionen an die 20 vom hessischen Innenministerium auserkohorenen Wettanbieter. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel entschied zwischenzeitlich mit Urteil vom 16.10.2015, dass die Vergabe von Sportwetten-Konzessionen verfassungswidrig sei.

Die Übertragung der Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen auf das Glücksspielkollegium (16 Vertreter aller Länder) widerspreche dem Grundgesetz und verletze die Anbieter von Sportwetten in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit. Dem Glücksspielkollegium fehle außerdem eine ausreichende demokratische Legitimation. Zudem seien die Kriterien, wer eine Konzession bekomme, nicht transparent. Der VGH-Beschluss ist unanfechtbar.

Damit darf das Land Hessen für Deutschland keine Konzessionen zum Veranstanen von Sportwetten nach dem Glücksspielstaatsvertrag erteilen.

Das Konzessionsverfahren für Sportwetten ist damit de facto gescheitert.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist und bleibt für Baden-Württemberg die zentral zuständige Behörde für alle Fragen rund um Wettbüros.

Das Regierungspräsidium erteilt und entzieht auch die Erlaubnisse für Wettbüros.

Aufgrund der dargestellten Rechtsentwicklung konnten bis heute keine Konzessionen vergeben werden.

Gegen einige Vergnügungssteuersatzungen der Städte, insbesondere auch der Städte Mannheim und Lahr, welche die Besteuerung der Wettbüros beinhalten, sind derzeit Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig. Gegen die Besteuerung der Wettbüros werden zahlreiche Einwände erhoben, wie z.B. fehlende Abwälzbarkeit auf die Wettenden, Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer, Unzulässigkeit des Flächenmaßstab oder ob das Verfolgen von Wettereignissen in einem Wettbüro einen örtlichen Aufwand i. S. der Vergnügungssteuer darstellt. Dies ist der Fall, "wenn die Besteuerung eines besonderen, über den Aufwand für die allgemeine Lebensführung hinausgehenden, Aufwands erfolgt. Außerdem muss die Aufwandsteuer einen örtlichen Bezug haben und in ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Gemeindegebiet beschränkt sein."

Die mündlichen Verhandlungen in diesen anhängigen Verfahren fanden vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits am 28.01.2016 statt. Der Tenor der Entscheidung des VGH BW wurde zwischenzeitlich der Stadt Mannheim mitgeteilt. Dabei hat der VGH die Unwirksamkeit der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros festgestellt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil mit schriftlicher Begründung wird zeitnah erwartet.

Auch bei der Stadt Ulm sind seit der Einführung Widersprüche gegen die Besteuerung eingegangen. Diese ruhen derzeit bis zur Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die von VGH BW als unwirksam erklärte Satzung der Stadt Mannheim ist nahezu identisch mit der erlassenen Satzung der Stadt Ulm. Damit besteht auch für die Stadt Ulm ein steuerliches Risiko von derzeit ca. 20.000 € an Steuerrückzahlungen. Sobald das Urteil mit der Begründung ergeht, werden die Auswirkungen auf die Satzung der Stadt Ulm umfassend geprüft.

#### **4. Entwicklung der Geldspielgeräte und Spielhallen in Ulm**

Die Entwicklung der Geldspielgeräte und der Spielhallen in den letzten Jahren war ursächlich geprägt von der seit 1. Januar 2006 geltenden Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung (SpielV). Die SpielV regelt u. a. wo und wie viele Spielautomaten aufgestellt werden dürfen und welche Voraussetzungen für die Zulassung von Spielautomaten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erfüllt sein müssen. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach § 33 der Gewerbeordnung

erlassene 5. Verordnung war ein Paradigmenwechsel für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeiten.

Waren bis dahin Eckdaten wie maximaler Gewinn, maximaler Verlust, Risiko, im Spielablauf entscheidend, gilt seit 2006 eine Geldmengenbegrenzung für einen bestimmten Zeitabschnitt. Überwacht werden diese Bestimmungen von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Berlin über die Typen-Zulassung der Spielgeräte.

Die Automatenwirtschaft hat auf die so geänderte SpielV sehr schnell reagiert und ab 2007 / 2008 neue Spielgeräte auf den Markt gebracht, die sofort sehr gut angenommen wurden. Eine kurzfristige, massive Steigerung der Geräte am Markt war aber durch die Mengenbegrenzung in der SpielV -Spielhalle maximal 12 Geräte, Gaststätte maximal 3 Geräte nur über "neue" Spielhallen zu realisieren. Gerätebestand und die Anzahl der Spielhallen sind deshalb wechselseitig voneinander abhängig.

Seit 2005 haben sich die Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte deutlich erhöht.

Seit 2012 ist die Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte im Stadtgebiet Ulm relativ konstant.

	Spielhallen	Geldspielgeräte in Spielhallen
Jahr	Anzahl	Anzahl
2000	12	111
2005	16	163
2008	29	271
2009	33	342
2010	34	354
2011	40	407
2012	44	436
2013	44	432
2014	44	449
2015	43	440
02/2016	43	439

#### 4.1 Bundesrechtliche Regelungen für Spielgeräte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat 2013 eine Novellierung mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung eingeleitet. Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung wurde am 10.11.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 11.11.2014 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuregelungen der Verordnung sind:

- Die zulässige Anzahl von Geldspielgeräten in Gaststätten wird von derzeit drei auf zwei Geräte reduziert (Übergangsfrist: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, bis 10.11.2019).

- Die **gerätebezogenen Regelungen** werden verschärft. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer **Spielunterbrechung nach 3 Stunden** mit Nullstellung der Geräte.
- Das so genannte **Vorheizen der Geldspielgeräte**, also das Hochladen von Punkten durch das Personal der Spielstätte, wird ausdrücklich verboten.
- Es werden die Einzelheiten des personenungebundenen Identifikationsmittels (**personenungebundene Spielkarte**) geregelt: Spielgeräte müssen künftig so hergestellt werden, dass sie nur mit einer Spielkarte betrieben werden können, die vom Aussteller ausgegeben wird. Dies dient dem Jugendschutz.
- Zur **Verhinderung der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche** bei Geldspielgeräten werden die Anforderungen an die **Aufzeichnungen verschärft**, die während des Spielbetriebs durch die Geldspielgeräte vorgenommen werden müssen. Diese Daten müssen künftig dauerhaft aufgezeichnet, jederzeit elektronisch verfügbar und auslesbar sowie gegen Manipulationen geschützt sein.
- **Einsätze und Gewinne** dürfen künftig nur noch **in Euro und Cent**, nicht mehr in Geldäquivalenten (sog. Punktespiel) angezeigt werden.
- Der **maximale Verlust** pro Stunde wird von **80 Euro auf 60 Euro** reduziert. Der **maximale Gewinn** pro Stunde wird von **500 Euro auf 400 Euro** reduziert.
- **Verbot der Automatiktaste**. Die Taste ermöglicht das gleichzeitige Bespielen von mehreren Geldgewinnspielgeräten.
- **Verbot** eines **Jackpots** und anderer Sonderzahlungen

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gerätebezogene Änderungen nur für solche Geldspielgeräte gelten, die nach Inkrafttreten der Sechsten Änderungsverordnung am 11.11.2014 zugelassen werden.

Die **Siebte** Verordnung zur Änderung der **Spielverordnung** folgte im Anschluss an die Sechste Änderungsverordnung und wurde am 12.12.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese beinhaltet zwei notwendige Folgeänderungen:

- Verlängerung der Aufstelldauer für bereits vor der Verkündung der Sechsten Änderungsverordnung (vor 10.11.2014) zugelassenen Geldspielgeräte auf vier Jahre
- Aufhebung der Gebührendeckelung für Zulassungsgebühren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

#### 4.2 Landesrechtliche Regelungen für Spielhallen

Seit Ende November 2012 gilt das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG). Das LGlüG trifft Regelungen zur Ausführung des Ersten GlüÄndStV, unter anderem auch Regelungen zur Erlaubnis für Spielhallen (Abschnitt 7).

Wesentliche Punkte für Spielhallen sind:



- **Verbot von Mehrfachkonzessionen**  
Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass sich innerhalb von einem Gebäude oder eines Gebäudekomplexes mehrere Spielhallen ansiedeln;
- **Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen;**
- **Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen;**
- **Verpflichtung der Betreiber von Spielhallen den Jugendschutz** durch Einlasskontrollen und Feststellung der Personalien von Gästen zu gewährleisten.

Das LGlüG gibt vor, dass alle Spielhallen, die vor dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes (vor 29.11.2012) genehmigt wurden, ab Juli 2017 eine neue Spielhallenerlaubnis nach dem LGlüG benötigen und diese bis zum 29. Februar 2016 zu beantragen haben. In Ulm sind dies 41 Spielhallen. Bei der Beurteilung, ob die entsprechende Erlaubnis erteilt werden kann, gelten die o. g. strengen Maßstäbe mit Ausnahme vom Abstandsgebot zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Behörde die Spielhallenbetreiber aber auch von der Einhaltung des Verbots von Mehrfachkonzessionen und dem Abstandsgebot von 500 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen befreien. Der Spielhallenbetreiber müsste eine solche Befreiung beantragen („Härtefallantrag“) und entsprechend begründen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Bei dem Begriff der „unbilligen Härte“ handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff.

Bei der Prüfung ob eine „unbillige Härte“ vorliegt, sollte die Erlaubnisbehörde u. a. berücksichtigen:

- Art und Ausmaß getätigter Investitionen,
- konkrete steuerliche Abschreibungsfristen,
- Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers,
- Laufzeiten langfristiger Verträge (Darlehen, Miet-/Pachtverhältnisse),
- anderweitige Nutzungsmöglichkeiten der Räume, auch im Wege einer Untervermietung, z. B. als Gaststätte, als Spielhalle ohne Geldspielgeräte (d. h. für Unterhaltungsspiele) oder als Betriebsstätte für ein sonstiges Gewerbe.

#### **4.3 Voraussichtlich weitere Entwicklung - Spielhallen / Geldspielgeräte**

In Ulm wurden **seit** in Kraft treten des LGlüG im **November 2012 keine neuen Spielhallenerlaubnisse** mehr erteilt.

Ein weiterer Anstieg der Geldspielautomaten ist bei der gegebenen Gesetzeslage nur sehr eingeschränkt möglich.

Aufgrund der genannten verschärften bundes- und landesrechtlichen Regelungen wird ab Juli 2017 mit einem deutlichen Rückgang der Geldspielgeräte gerechnet, welches zur Folge hat, dass die Einnahmen bei der Vergnügungssteuer sich deutlich reduzieren werden. Es wird eine signifikante Reduzierung der bestehenden Spielhallen in den kommenden Jahren erwartet. Da davon auszugehen ist, dass Spielhallenbetreiber gegen abgelehnte Spielhallenerlaubnisse rechtlich vorgehen, ist eine Prognose zum genauen Zeitpunkt und zur Anzahl der zu schließenden Spielhallen nahezu unmöglich. Aufgrund der rechtlichen Änderungen bzw. Neuregelungen besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Die voraussichtliche Reduzierung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer wurde ab 2017 bei der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

## 5. **Steuersatz für Geldspielgeräte in Ulm**

Seit 01.01.2013 beträgt der Steuersatz für Geldspielgeräte 22 v. H. der Nettokasse (Einspielergebnis ohne Umsatzsteuer, siehe Ziffer 2). Die Stadt Ulm liegt damit genau im Durchschnitt der in den Stadtkreisen BW erhobenen Steuersätze für Geldspielgeräte.

Mit dem LGLüG und der sechsten SpielV scheint ein weiterer Anstieg von Spielhallen und Geldspielgeräten rechtlich und tatsächlich gestoppt zu werden. Der Steuersatz darf keine erdrosselnde Wirkung haben. Als Indiz dafür, dass dies nicht vorliegt, hat die Rechtsprechung bisher immer die steigende Anzahl der Automaten und Spielhallen gewertet. Dies war auch die Argumentation des VGH BW in seinem Urteil vom 11.07.2012.

Die Entwicklung der Spielhallenanzahl und der Geldspielgeräte ist bei der Stadt Ulm seit 2012 relativ konstant. Ein enormer Anstieg ist seit 2012 nicht zu verzeichnen. Eine weitere Zunahme an Spielhallen und Geldspielgeräten ist bei der gegebenen rechtlichen Situation offensichtlich nur noch sehr eingeschränkt möglich. Des Weiteren wird ab Juli 2017 eine deutliche Reduzierung der Spielhallen aufgrund des neuen LgLüG in Ulm erwartet.

Die Verwaltung hat, entsprechend der Zusage im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, die Erhöhung der Vergnügungssteuer geprüft und schlägt vor, **ab 1. Juli 2016** den Steuersatz auf **24 v. H.** der Nettokasse zu erhöhen.

Die Mehreinnahmen werden auf 300.000 € pro Jahr geschätzt.

Eine weitere Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte wird, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu den Geldspielgeräten nicht empfohlen.

Der Steuersatz mit 24 v. H. der Nettokasse ist von der bisher ergangenen Rechtsprechung bestätigt (VGH BW Urteil vom 11. Juli 2012 bestätigte einen Steuersatz von 20 v. H. der Bruttokasse, sowie OVG Schleswig-Holstein Urteil vom 19.03.2015). 20 v. H. der Bruttokasse entspricht etwa 23,8 % der Nettokasse.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat zwar in seinem Urteil vom 17.10.2012 entschieden, dass der Steuersatz mit 25 v. H. der Bruttokasse (entspricht etwa 30 % der Nettokasse) noch keine erdrosselnde Wirkung hat. Jedoch hat auch hier das Verwaltungsgericht aufgeführt, dass die Erdrosselungswirkung von der Bestandsentwicklung abhängig sei. In dem entschiedenen Fall konnte der klagende Spielhallenbetreiber in dem strittigen Zeitraum kein schlüssiges Zahlenmaterial vorlegen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten bei Verletzung der Melde- und Anzeigepflichten auch auf die Betreiber der Bordelle und ähnlichen Einrichtungen in der Vergnügungssteuersatzung zu erweitern.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist vom Gemeinderat zu beschließen und liegt der GD als Anlage 1 bei.

## 6. Höhe der Steuersätze in den Stadtkreisen BW

Stadt	Bruttokasse e v.H.	Nettokasse v.H.	Änderung seit	"Bordellsteuer"	Wettbüros
Freiburg		22	01.2013	100 € / 10qm	100 € / 10qm
Heidelberg	20		01.2011	nein	nein
Heilbronn		17	01.2012	nein	nein
Karlsruhe	20		01.2014	nein	nein
Mannheim		25	01.2015	nein	11,50 € / qm
Reutlingen	13		07.2011	10 € / qm	100 -200 € / 20 qm
Stuttgart		24	01.2016	10 € / qm	10 € / qm
Baden- Baden	18,5		01.2014	100 € / 10qm	nein
Ulm		13	01.2009		
		17	01.2012		
		22	01.2013	10 € / qm	10 € / qm
Mittelwert	17,9	22			

Der Mittelwert des Steuersatzes von 17,9 v. H. der Bruttokasse entspricht etwa 21,4 v. H. der Nettokasse.

Mit Erhöhung des Steuersatzes von 22 v. H. auf 24. v. H. der Nettokasse liegt Stadt Ulm über dem Durchschnitt der in den Stadtkreisen BW erhobenen Steuersätze für Geldspielgeräte.